

## ZBB 2004, 320

WpÜG §§ 35, 37; VwGO §§ 80, 80a, 123

**Einstweiliger Rechtsschutz für Bieter im übernahmerechtlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren nur, wenn Regelung zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig („Pixelpark“)**

---

ZBB 2004, 321

---

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 25.08.2003 – WpÜG 5, 8/03 (rechtskräftig), ZIP 2003, 1977 = BKR 2004, 284

**Leitsätze:**

1. Im Verwaltungsbeschwerdeverfahren nach dem WpÜG ist ein umstandsloses Zurückgreifen auf die Vorschriften des einstweiligen Rechtsschutzes in der VwGO (§§ 80, 80a, 123 VwGO) nicht möglich. Der einstweilige Rechtsschutz muss sich vielmehr an den Zielvorgaben des WpÜG ausrichten.
2. Beantragt der Bieter gegenüber einem Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der die gemäß §§ 35, 37 WpÜG in Verbindung mit der WpÜG-Angebotsverordnung vom Bieter beantragte Befreiung von der Veröffentlichungspflicht und vom Pflichtangebot versagt, einstweiligen Rechtsschutz, so kann dieser im Hinblick auf die Interessen der Aktionäre nur gewährt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis für ein unverzügliches Einschreiten besteht, welches ein Abwarten bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet, weil diese zu spät kommen, die Interessen des Bieters nicht mehr genügend wahren würde und eine Endentscheidung im Sinne des beantragten einstweiligen Rechtsschutzes wahrscheinlich ist.